

[fol. 136r]

vnd die mittere Preupfann ausgehebt,  
 Taglohn 1 Gulden 8 kr. vnd fir zway  
 Zilln mit Tonausand 2 Gulden, zesamen  
 bezalt

fl. 3 kr. 8

Zween Stainmezen, von den Waiggen  
 zeschofen<sup>255</sup> 12 Taglohn zu 20 kr.,  
 trifft, bezalt

fl. 4 kr. —

Den 20. 7ber mit Felzung Preter,  
 Außbesserung deß Gangs ob der innern  
 Kiell, Zuerichtung deß Casstenzugs,  
 Einlegung ainer Rünen vnd anderer Flickh-  
 arbeith, hat Zimermaister 5 Taglohn  
 zu 24 kr. vnd seinem Geselln 5 Täg  
 zu 20 kr., thuet, bezalt

fl. 3 kr. 40

*Huius* fl. 18 kr. 48

[fol. 136v]

Görgen Reiser, Maurer, 5 Taglohn vnd  
 seine zween Gesellen 10 Täg, haben die  
 Malzthenn vnd Törrn verworffen vnd  
 im Millstibel gearbeith, Handlanger  
 vnd so das Vrkot<sup>256</sup> ausgeraumbt, 7½  
 Täg zu 15 kr.; Bueben, so Mertl tragen,  
 5 Täg zu 12 kr., trifft alles zesamen

fl. 8 kr. 12½

Den 28. 7ber widerumben ihme Reiser  
 in diser Arbeith verdient, fir sich selbs  
 3 Täg vnd beede Gesellen 4 Taglohn,  
 Handlanger vnd der Bschid<sup>257</sup> weckh zeraumen  
 8 Taglöhn, trifft inen sambtlich, bezalt

fl. 4 kr. 32

---

<sup>255</sup> D.h. hier „abdichten“.

<sup>256</sup> Als „Urbau“ bezeichnete man nicht nur den Bauschutt, sondern z.B. auch das, was in einer Sandgrube an Ablagerungen unbekannter Herkunft lag. Nicht verwendet wurde der Ausdruck anscheinend für den Bauschutt, der bei einem Neubau anfiel. Möglicherweise bedeutet „Urkot“ auch schlichtweg „Mutterboden“ oder „Erde“. Vielleicht ist auch der Laufhorizont gemeint, den man bei einer Wiederbebauung beseitigt. Freundlicher Hinweis von Hans BIBEGER, Wolnzach u. Günter OFNER, Wien.

<sup>257</sup> Hier: Abraum, „Bauschutt“. Vgl. RB 1623, S. 88, Anm. 163 u. RB 1624, S. 131, Anm. 222.